
Rückstellungs- und Wertschwankungsreserve- reglement

Gültig ab: 31. Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	4
Art. 1 Zweck	4
Art. 2 Definitionen und Grundsätze	4
Art. 3 Bildung von technischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve	5
2. Vorsorgekapitalien	5
Art. 4 Vorsorgekapitalien	5
3. Technische Rückstellungen	5
Art. 5 Rückstellung für nicht kostendeckenden Umwandlungssatz	5
Art. 6 Rückstellung für Zunahme der Lebenserwartung rentenbeziehender Personen	6
Art. 7 Rückstellung für Versicherungsrisiken versicherter Personen	6
Art. 8 Rückstellung für pendente Invaliditätsfälle	6
Art. 9 Rückstellung für Senkung des technischen Zinssatzes	6
Art. 10 Weitere technische Rückstellungen	6
4. Wertschwankungsreserve	7
Art. 11 Bildung Wertschwankungsreserve	7
Art. 12 Zielgrösse Wertschwankungsreserve, freie Mittel	7
5. Überprüfung	7
Art. 13 Periodische Überprüfung	7

6. Inkrafttreten

8

Art. 14 Inkrafttreten

8

Die Verwaltungskommission erlässt das Rückstellungs- und Wertschwankungsreservereglement gestützt auf das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), die entsprechende Verordnung zum BVG (BVV 2) und das Gesetz über die kantonalen Pensionskassen (PKG).

In diesem Rückstellungs- und Wertschwankungsreservereglement verwendete Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen sind – falls nicht ausdrücklich anders festgehalten – jeweils für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts sowie für Personen ausserhalb des binären Geschlechtermodells anwendbar.

1. Allgemeines

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Bildung und Auflösung von technischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve bei der BLVK.

Art. 2 Definitionen und Grundsätze

- 1 In der Jahresrechnung der BLVK werden in den Passiven folgende Positionen ausgewiesen, deren Bildung durch dieses Reglement geregelt wird:
 - a) das Vorsorgekapital versicherter Personen;
 - b) das Vorsorgekapital rentenbeziehender Personen;
 - c) die technischen Rückstellungen;
 - d) die Wertschwankungsreserve;
 - e) die freien Mittel.
- 2 Die Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen gemäss Abs. 1 Bst. a) bis c) werden nach den Vorgaben dieses Reglements und anerkannten Grundsätzen durch die Expertin oder den Experten für berufliche Vorsorge jährlich per 31. Dezember berechnet.
- 3 Den versicherungstechnischen Berechnungen liegen zu Grunde:
 - a) der technische Zinssatz von 2.0 Prozent;
 - b) die technischen Grundlagen VZ 2020 (Periodentafel, Basisjahr 2022) mit einer pauschalen Reduktion der Sterbewahrscheinlichkeiten von 8.6 Prozent, beruhend auf versicherungstechnischen Untersuchungen;
 - c) die kollektive Berechnung.
- 4 Die versicherungstechnische Bilanz ist nach den Grundsätzen der Bilanzierung in geschlossenen Vorsorgeeinrichtungen zu erstellen. Künftige Zu- und Abgänge von versicherten Personen werden nicht berücksichtigt. Die Vorsorgekapitalien werden nach der statischen Methode berechnet, ohne Berücksichtigung von zukünftigen Änderungen der versicherten Löhne oder laufender Renten.
- 5 Bei der Bildung oder Auflösung von technischen Rückstellungen ist der Grundsatz der Stetigkeit einzuhalten.

Art. 3 Bildung von technischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve

- 1** Die technisch notwendigen Rückstellungen sind:
 - a) die Rückstellung für nicht kostendeckenden Umwandlungssatz gemäss Art. 5;
 - b) die Rückstellung für Zunahme der Lebenserwartung rentenbeziehender Personen gemäss Art. 6;
 - c) die Rückstellung für Versicherungsrisiken versicherter Personen gemäss Art. 7;
 - d) die Rückstellung für pendente Invaliditätsfälle gemäss Art. 8;
 - e) die Rückstellung für Senkung des technischen Zinssatzes gemäss Art. 9;
 - f) weitere technische Rückstellungen gemäss Art. 10.
- 2** Als Erstes sind die gemäss Abs. 1 technisch notwendigen Rückstellungen aufzubauen. Anschliessend ist die Wertschwankungsreserve gemäss Art. 11 zu bilden.

2. Vorsorgekapitalien

Art. 4 Vorsorgekapitalien

- 1** Das Vorsorgekapital versicherter Personen entspricht der Summe der Sparguthaben und Zusatzsparkonti der versicherten Personen.
- 2** Das Vorsorgekapital rentenbeziehender Personen entspricht der Summe der zur Deckung der laufenden Renten und anwartschaftlichen Leistungen notwendigen Deckungskapitalien.
- 3** Das Vorsorgekapital rentenbeziehender Personen ist jährlich zu bewerten. Die Berechnungen erfolgen durch die Expertin oder den Experten für berufliche Vorsorge.

3. Technische Rückstellungen

Art. 5 Rückstellung für nicht kostendeckenden Umwandlungssatz

- 1** Diese Rückstellung wird zwecks Vorfinanzierung der Umwandlungsverluste infolge der im Vergleich zu den versicherungstechnischen Umwandlungssätzen überhöhten reglementarischen Umwandlungssätze gebildet.
- 2** Die Rückstellung entspricht der Summe der erwarteten Umwandlungsverluste der versicherten Personen, welche das 55. Altersjahr vollendet haben. Bei der Berechnung der Rückstellung wird das Rücktrittsverhalten gemäss Erfahrungswerten der BLVK berücksichtigt.
- 3** Bezieht eine versicherte Person einen Teil ihrer Altersleistungen in Kapitalform, fallen auf diesem Teil keine Umwandlungsverluste an. Die Rückstellung wird daher um die durchschnittliche Kapitalbezugsquote gemäss Erfahrungswerten der BLVK reduziert.

Art. 6 Rückstellung für Zunahme der Lebenserwartung rentenbeziehender Personen

- 1 Diese Rückstellung trägt den finanziellen Auswirkungen der erwarteten weiteren Zunahme der Lebenserwartung der rentenbeziehenden Personen Rechnung. Durch die Rückstellung soll der Übergang auf neue technische Grundlagen in Zukunft möglichst erfolgsneutral vorgenommen werden können.
- 2 Die Rückstellung entspricht dem Vorsorgekapital rentenbeziehender Personen (Art. 4 Abs. 2), multipliziert mit einem Zuschlag. Dieser Zuschlag beträgt 0.5 Prozentpunkte pro Jahr seit dem der Periodentafel zu Grunde liegenden Basisjahr (Art. 2 Abs. 3 Bst. b). Per 31. Dezember 2022 beträgt der Zuschlag 0.5 Prozent.

Art. 7 Rückstellung für Versicherungsrisiken versicherter Personen

- 1 Aufgrund der Abweichungen der Belastungen neuer Invaliditäts- und Todesfälle vom erwarteten Gesamtschaden bildet die BLVK eine Rückstellung für Versicherungsrisiken.
- 2 Die Expertin oder der Experte für berufliche Vorsorge berechnet die Höhe dieser Rückstellung jährlich anhand einer Risikoanalyse. Die Höhe der Rückstellung basiert auf einem Sicherheitsniveau von 99.99 Prozent, wobei die eingemommenen Netto-Risikobeiträge von der angenommenen Schadensumme abgezogen werden.

Art. 8 Rückstellung für pendente Invaliditätsfälle

- 1 Diese Rückstellung wird gebildet, um die finanziellen Konsequenzen von pendenten Invaliditätsfällen zu berücksichtigen.
- 2 Die Höhe der Rückstellung entspricht dem Vorsorgekapital der mutmasslichen Leistungen im Invaliditätsfall von der BLVK gemeldeten, arbeitsunfähigen versicherten Personen. Dabei kann die Dauer der Arbeitsunfähigkeit gewichtet werden. Fehlen die Informationen, kann auch ein pauschaler Betrag zurückgestellt werden.

Art. 9 Rückstellung für Senkung des technischen Zinssatzes

- 1 Diese Rückstellung wird gebildet, um die mit einer geplanten Senkung des technischen Zinssatzes verbundene Erhöhung des Vorsorgekapitals rentenbeziehender Personen und der technischen Rückstellungen aufzufangen.
- 2 Die Höhe der Rückstellung wird durch die Expertin oder den Experten für berufliche Vorsorge berechnet. Die Expertin oder der Experte berücksichtigt den von der Verwaltungskommission beschlossenen Zielwert des technischen Zinssatzes sowie die geplante Dauer des Rückstellungsaufbaus.

Art. 10 Weitere technische Rückstellungen

- 1 Für Leistungen, die durch die reglementarische Finanzierung nicht ausreichend gedeckt sind, oder für Übergangsbestimmungen, welche die BLVK finanziell verpflichten, sind technische Rückstellungen zu bilden. Als Beispiele sind zu nennen:

- a) Rückstellung für Besitzstandsgarantien;
 - b) Rückstellung für Zuschlag auf Austrittsleistung.
- 2 Die Expertin oder der Experte für berufliche Vorsorge beurteilt die Notwendigkeit weiterer Rückstellungen und gibt zuhanden der Verwaltungskommission eine Empfehlung ab. Sie oder er kommentiert die gebildeten technischen Rückstellungen in ihrem/seinem Bericht.

4. Wertschwankungsreserve

Art. 11 Bildung Wertschwankungsreserve

- 1 Die BLVK berechnet den Deckungsgrad für sämtliche Verpflichtungen (globaler Deckungsgrad) nach den Bestimmungen von Art. 44 BVV 2. Die Berechnung des Deckungsgrads für die Verpflichtungen gegenüber den versicherten Personen (Deckungsgrad der versicherten Personen) richtet sich nach den Art. 72a ff BVG.
- 2 Solange der globale Deckungsgrad weniger als 100 Prozent beträgt, weist die BLVK in ihrer Bilanz eine entsprechende Unterdeckung aus. Sobald die BLVK einen Deckungsgrad von 100 Prozent erreicht hat, bildet die BLVK eine Wertschwankungsreserve zum Ausgleich von Wertschwankungen auf dem Vermögen. Die Wertschwankungsreserve soll verhindern, dass die BLVK aufgrund von Bewegungen an den Finanzmärkten wieder in Unterdeckung gerät und Sanierungsmaßnahmen erarbeiten muss.

Art. 12 Zielgrösse Wertschwankungsreserve, freie Mittel

- 1 Die Wertschwankungsreserve wird für die auf dem Vermögen zugrundeliegenden marktspezifischen Risiken gebildet, um die nachhaltige Erfüllung der Leistungsversprechen zu unterstützen. Freie Mittel werden erst ausgewiesen, wenn sich die BLVK im System der Vollkapitalisierung befindet und die Wertschwankungsreserve ihre Zielgrösse erreicht hat.
- 2 Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird in Abhängigkeit der Anlagestrategie nach einer finanzökonomischen Methode festgelegt.
- 3 Die Kriterien zur Berechnung der notwendigen Wertschwankungsreserve und der Zielgrösse werden im Anlagereglement definiert.

5. Überprüfung

Art. 13 Periodische Überprüfung

- 1 Die Expertin oder der Experte für berufliche Vorsorge der BLVK überprüft die Rückstellungs- und Wertschwankungsreservepolitik periodisch. Im Weiteren unterbreitet sie oder er der Verwaltungskommission Empfehlungen über den technischen Zinssatz und die übrigen technischen Grundlagen.
- 2 Bei besonderen Ereignissen kann die Verwaltungskommission auf Antrag der Direktorin oder des Direktors und Empfehlung der Expertin oder des Experten für

- berufliche Vorsorge unter Beachtung der anerkannten Grundsätze neue Rückstellungen bilden oder bestehende auflösen.
- 3** Dieses Reglement wird anhand der Prüfungsergebnisse der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge auf Antrag der Direktorin oder des Direktors von der Verwaltungskommission angepasst.

6. Inkrafttreten

Art. 14 Inkrafttreten

Das Rückstellungs- und Wertschwankungsreservereglement wurde von der Verwaltungskommission an der Sitzung vom 7. Dezember 2022 verabschiedet und wird am 31. Dezember 2022 in Kraft gesetzt.

Es ersetzt das bisherige Rückstellungs- und Wertschwankungsreservereglement vom 31. Dezember 2020.

Ostermundigen, 7. Dezember 2022

Im Namen der Verwaltungskommission

Der Präsident:
Stefan Wacker

Der Vizepräsident:
Hansjürg Schwander